Stand: 1.2.2023

**Bundesministerium**Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

#### **INFORMATION**

# betreffend Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Herkunftsstaat REPUBLIK SLOWENIEN



- ✓ Sie haben eine <u>Ausbildung</u> zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, in Slowenien erfolgreich absolviert und besitzen ein <u>Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis</u> aus diesem Staat, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Slowenien berechtigt?
- ✓ Sie besitzen ein <u>Drittlanddiplom</u> und sind in Slowenien zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung <u>berechtigt</u> und verfügen über einen Nachweis einer mindestens <u>dreijährigen rechtmäßigen und einschlägigen</u>

  <u>Berufstätigkeit</u> im Hoheitsgebiet von Slowenien?

#### Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Abteilung VI/A/2

Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen Radetzkystraße 2, 1030 Wien

#### **PARTEIENVERKEHR:**

Standort: Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1030 Wien 2. Stock, Zimmer 2J01, 2K04, 2K07, 2L07 Telefon: (+43/1) 71100/644128, 644380, 644686, 644140

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 11:30 Uhr

Mittwoch und Freitag ausnahmslos kein Parteienverkehr!

ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Ausweis im Original vorzulegen!

Allgemeine Anfragen zur Anerkennung unter anerkennung@sozialministerium.at

Beachten Sie die allfällige Möglichkeit der Inanspruchnahme des "verkürzten Anerkennungsverfahrens (One-Stop)". Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen und von ca. € 250,-- an einem Dienstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 9:0f0 bis 11:30 Uhr kann eine Anerkennung binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste finden Sie unter der Information "verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop)".

#### ÜBERSICHT:

- 1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Mai 2004 in Slowenien begonnen wurden
- 2. Abgeschlossene Ausbildungen mit "Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik", die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden
- 3. Abgeschlossene Ausbildungen in der allgemeinen Krankenpflege, die vor dem 25. Juni 1991 im ehemaligen Jugoslawien absolviert oder begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre
- 4. Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen
- 5. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Slowenien
- 6. Gesundheits-Techniker / Gesundheits-Technikerin; Techniker / Technikerin der Gesundheitspflege
- 7. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

# 1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Mai 2004 in Slowenien begonnen wurden

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov "diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik"
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Slowenien: Kammer der Gesundheits- und Hebammenpflege) des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

# 2. <u>Abgeschlossene Ausbildungen mit "Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik", die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden</u>

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der "erworbenen Rechte" sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellun

- Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov "diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik"
- Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
   ODER
- Nachweis einer <u>dreijährigen</u> rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheitsund Krankenpflege <u>binnen der letzten fünf Jahre</u> im EWR bzw. in der Schweiz durch Vorlage einer Bestätigung im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde (z.B. für Berufserfahrung in Slowenien: slowenisches Gesundheitsministerium) UND
- Dienstzeugnisse über die Berufserfahrung UND
- bei Tätigkeiten im EWR oder in der Schweiz den Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Slowenien: Kammer der Gesundheits- und Hebammenpflege) des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- 3. <u>Abgeschlossene Ausbildungen in der allgemeinen Krankenpflege, die vor dem 25. Juni 1991 im ehemaligen Jugoslawien absolviert oder begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre</u>

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der "erworbenen Rechte" sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung

- Abschlusszeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- Fachprüfungszeugnis
- Nachweis einer <u>dreijährigen</u> rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheitsund Krankenpflege <u>binnen der letzten fünf Jahre</u> <u>ausschließlich in Slowenien</u> durch Vorlage einer Bestätigung im Sinne des Artikels 23 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG durch die zuständige Behörde (slowenisches Gesundheitsministerium) UND
- Dienstzeugnisse über die Berufserfahrung
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (Kammer der Gesundheits- und Hebammenpflege)
  des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig
  untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um
  den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

#### 4. Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Abschlusszeugnis über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- Fachprüfungszeugnis
- Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Sloweniens berechtigt sind

- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Slowenien: Kammer der Gesundheits- und Hebammenpflege) des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Lehrplan über die absolvierte Ausbildung in der Krankenpflege (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege
- Nachweise über Berufserfahrung (Dienstzeugnisse)

# 5. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Slowenien

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über die außerhalb des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des Abschlussprüfungszeugnisses
- Lehrplan über die absolvierte Ausbildung in der Krankenpflege (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)

- Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Slowenien durch Vorlage von Dienstzeugnissen
- **Bescheinigung** der zuständigen Behörde aus Slowenien (Kammer der Gesundheits- und Hebammenpflege)
  - gemäß Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie
     2005/36/EG, dass der Beruf der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege drei Jahre in Slowenien ausgeübt wurde, sowie,
  - dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege
- 6. <u>Gesundheits-Techniker / Gesundheits-Technikerin; Techniker / Technikerin der</u> Gesundheitspflege

Zeugnisse zum *Gesundheits-Techniker/Technikerin bzw. Techniker/Technikerin der Gesundheitspflege* sind keine Qualifikationsnachweise im sektoralen Beruf der allgemeinen
Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG.

Daher ist eine Anerkennung dieser Ausbildungen in Österreich <u>nur in der Pflegeassistenz</u> möglich. Dies auch dann, wenn in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. in Deutschland) eine Anerkennung in einem höheren Beruf der Krankenpflege erfolgt ist.

# 7. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

**Unbeglaubigte Fotokopien** oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen-, Namensänderungen und Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 250,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.